



Dokumentation

Einzelfragen zum Düngemittleinsatz und zur Fruchtfolge

Einzelfragen zum Düngemittleinsatz und zur Fruchtfolge

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 025/22
Abschluss der Arbeit: 24. Februar 2022
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Regelungen für die Verwendung von Düngemitteln	4
2.1.	Düngegesetz	4
2.2.	Düngeverordnung	5
2.3.	Stoffstrombilanzverordnung	6
2.4.	Düngemittelverordnung	8
3.	Fruchtfolge	9

1. Fragestellung

Die Dokumentation zeigt Regelungen für den Einsatz von Düngemitteln auf. Sie nimmt dabei Bezug auf Regelungen hinsichtlich der Verwendung komplexer, sowohl mineralischer als auch organischer Düngemittel (Stickstoff, Phosphor, Kalium)¹. Regelungen zur Kontrolle des Düngemiteleinsatzes und das Monitoring einzelner Regelungen werden berücksichtigt. Ferner werden aktuelle Vorgaben zur Fruchtfolge aufgezeigt.

2. Regelungen für die Verwendung von Düngemitteln

Es gibt eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen für Düngemittel (Stickstoff, Phosphor, Kalium) und deren Verwendung im Boden. Hier spielt die Nährstoffsteuerung eine erhebliche Rolle. Für die Verwendung von Düngemitteln sind national neben dem Düngegesetz die Düngeverordnung, die Verwaltungsvorschrift zur einheitlichen Ausweisung belasteter Gebiete, die Stoffstrombilanzverordnung, die Düngemittelverordnung sowie auch die Vorgaben der einzelnen Bundesländer relevant. Speziell für die Einordnung von Einnährstoff-, Mehrnährstoff- und Komplexdüngern ist die Düngemittelverordnung von Bedeutung.

Zu den **bundesrechtlichen Vorgaben** im Einzelnen:

2.1. Düngegesetz

Das Düngegesetz (DüngG)² regelt „insbesondere die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten. Es enthält Ermächtigungen, die näheren Bestimmungen hierzu durch Rechtsverordnungen zu erlassen.“³ Den **Umgang mit Nährstoffen** im Betrieb und auch die **Nährstoffsteuerung** bestimmt § 11a DüngG. § 11a Abs. 1 DüngG lautet wie folgt:

„(1) Bei der landwirtschaftlichen Erzeugung hat der Umgang mit Nährstoffen im Betrieb nach guter fachlicher Praxis zu erfolgen. Zur guten fachlichen Praxis gehört insbesondere, dass bei der landwirtschaftlichen Erzeugung ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit

1 Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 bezeichnet der Ausdruck „Einnährstoffdünger“ „Stickstoff-, Phosphor- oder Kalidünger, der einen deklarierbaren Gehalt an nur einem der Primärnährstoffe aufweist“. Unter „Mehrnährstoffdünger“ wird der Dünger subsumiert, „der deklarierbare Gehalte an mindestens zwei Primärnährstoffen aufweist, erhalten auf chemischem Wege und/oder durch Mischen“ und unter „Komplexdünger“ einen „durch chemische Reaktion, Lösung oder in fester Form durch Granulation erhaltenen Mehrnährstoffdünger, der deklarierbare Gehalte an mindestens zwei Primärnährstoffen aufweist. In seiner festen Form enthält jedes Körnchen alle Nährstoffe in ihrer deklarierten Zusammensetzung“. (Quelle: Art. 2 i-k Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel, konsolidierte Fassung, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02003R2003-20210620&qid=1645522031821&from=DE>).

2 https://www.gesetze-im-internet.de/d_ngg/.

3 <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/ackerbau/duengung.html>.

Nährstoffen im Betrieb sichergestellt und hierbei Nährstoffverluste in die Umwelt so weit wie möglich vermieden werden. [...].“

§ 11a Abs. 2 DüngG verpflichtet bestimmte Betriebe, die **Zufuhr** von Nährstoffen **in** den Betrieb und die **Abgabe** von Nährstoffen **aus** dem Betrieb in einer **Stoffstrombilanz** zu erfassen. Siehe hierzu die Erläuterung der entsprechenden Verordnung unter Punkt 2.3.

Gemäß § 12 Abs. 1 DüngG wird die „Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des Düngemittelrechts [...] vorbehaltlich des Absatzes 2 durch die **nach Landesrecht zuständigen Behörden** überwacht.“⁴

2.2. Düngeverordnung

Die DüV⁵ regelt die Nutzung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (§ 1 Abs. 1 S. 1 DüV).

Aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen unzureichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie⁶ wurde die „Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV)“⁷ novelliert.⁸ Um die Nitratreinträge aus der Landwirtschaft in die Umwelt – insbesondere in den belasteten Gebieten – zu verringern oder zu vermeiden, wurde aufgrund von § 13a Abs. 1 Satz 2 DüV eine „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete“⁹ erlassen.¹⁰

Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 DüV ist die Anwendung von Düngemitteln „unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten. § 3 Abs. 2 S. 1 DüV schreibt vor, dass der Betriebsinhaber vor dem Aufbringen

4 https://www.gesetze-im-internet.de/d_ngg/D%C3%BCngG.pdf. Hervorhebung durch Verfasser der Dokumentation.

5 https://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/D%C3%BCV.pdf.

6 Urteil vom 21. Juni 2018, Rechtssache C-543/16, <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/ackerbau/duengung.html>.

7 https://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/D%C3%BCV.pdf.

8 <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/ackerbau/duengung.html>.

9 AVV Gebietsausweisung - AVV GeA, <https://dserver.bundestag.de/brd/2020/0455-20.pdf>. Siehe hierzu weiter unter <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/ackerbau/duengung.html>.

10 <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/ackerbau/duengung.html>.

von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln den Düngbedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach bestimmten Vorgaben zu ermitteln hat.

§ 4 DüV regelt die Ermittlung des Düngedarfs an Stickstoff und Phosphat. Für die Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs (Obergrenze) sind die Tabellen der Anlage 4 der DüV heranzuziehen, für den Phosphatdüngedarf die Anlage 7 Tabelle 1 bis 3 der DüV.

§ 5 DüV enthält besondere Vorgaben für die Anwendung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, um das Abschwemmen von Nährstoffen z. B. in oberirdische Gewässer zu vermeiden.

In § 6 DüV werden zusätzliche und umfangreiche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln u. a. von organischen, organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern (und Ausnahmen) auf unbestelltem Ackerland benannt. Zudem sind bestimmte Fristen für die Einarbeitungszeit in den Boden vorgegeben.

Gemäß § 10 DüV haben Betriebsinhaber vor dem jeweiligen Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen mit Düngemitteln Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Der Düngedarf ist zu ermitteln und aufzuzeichnen, ebenso die Berechnung, die der Ermittlung zugrunde liegt, (siehe Anlage 5 DüV, jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz für Stickstoff (N) oder Phosphat (P_2O_5) für das Düngedarf).

2.3. Stoffstrombilanzverordnung

Mit der Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen (Stoffstrombilanzverordnung - StoffBilV)¹¹ „soll ein nachhaltiger und ressourceneffizienter Umgang mit Nährstoffen im Betrieb sichergestellt werden und somit die Düngung, die Nährstoffeffizienz und der Umweltschutz verbessert werden.“¹²

„Die Verordnung gilt ab 1. Januar 2018 für...

1. Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb oder mit mehr als 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von jeweils mehr als 2,5 Großvieheinheiten je Hektar,
2. viehhaltende Betriebe, die die in Nummer 1 festgesetzten Schwellenwerte unterschreiten, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird, und
3. Betriebe, die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem viehhaltenden Betrieb nach Nummer 1 oder Nummer 2 in einem funktionalen Zusammenhang stehen, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr Wirtschaftsdünger aus diesem Betrieb oder sonst außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird.

11 <https://www.gesetze-im-internet.de/stoffbilv/StoffBilV.pdf>.

12 <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/ackerbau/duengung.html>.

Ab dem 1. Januar 2023 gilt die Verordnung auch für...

1. Betriebe mit mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb,
2. Betriebe, die die in Nummer 1 genannten Schwellenwerte unterschreiten, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird und
3. Betriebe, die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder Nummer 2 in funktionalen Zusammenhang stehen, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr Wirtschaftsdünger aus diesem Betrieb oder sonst außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird.“¹³

Eine **Evaluierung** der StoffBilV wurde im Dezember 2021 dem Bundestag als „Bericht über die Auswirkungen der verbindlichen Stoffstrombilanzierung“¹⁴ zugeleitet. Die Evaluierung enthält einige Änderungsvorschläge, die noch nicht eingearbeitet sind. Bislang gilt Folgendes:

„Die jeweiligen Betriebe sind verpflichtet, jährlich eine Bilanz zu erstellen über:

- Nährstoffzufuhr: Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor, die dem Betrieb durch Düngemittel, Futtermittel, Saatgut (einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial), landwirtschaftliche Nutztiere, Leguminosen sowie sonstige Stoffe zugeführt werden.
- Nährstoffabgabe: Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor, die der Betrieb durch pflanzliche und tierische Erzeugnisse, ggf. Wirtschaftsdünger, Futtermittel, Saatgut (einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial), landwirtschaftliche Nutztiere sowie sonstige Stoffe abgibt.

Die Ermittlung der Nährstoffzufuhren und -abgaben orientiert sich an der abgestimmten Datengrundlage der Düngeverordnung. Weitere Ergänzungen der Daten – beispielsweise um Phosphor- oder Phosphatgehalte, Werte für Einzelfuttermittel, tierische Erzeugnisse und die Stickstoffzufuhr durch Leguminosen – wurden mit ausgewählten für die Beratung zuständigen Stellen der Länder abgestimmt.

Wie werden Nährstoffzufuhren und -abgaben bewertet?

- Über die zugeführten und abgegebenen Nährstoffe sind betriebliche Stoffstrombilanzen für Stickstoff und Phosphor zu ermitteln und für Stickstoff auch zu bewerten.
- Bewertet werden soll der dreijährige Durchschnitt der Stoffstrombilanz für Stickstoff je Betrieb. Dabei wird weitgehend sichergestellt, dass die Betriebe bei der Stoffstrombilanzierung und beim Nährstoffvergleich nach der Düngeverordnung einheitlich beurteilt werden.

13 <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/ackerbau/stoffstrombilanz.html>.

14 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/004/2000411.pdf>.

- Über die jeweilige Ermittlung und Bewertung sind Aufzeichnungen zu führen. Die Länder können zu den vorgeschriebenen Aufzeichnungen zusätzliche Vorlage-, Melde- oder Mitteilungspflichten durch Rechtsverordnung festlegen.

Es gibt zwei Bewertungsverfahren, aus denen betroffene landwirtschaftliche Betriebe ein Verfahren wählen können:

- Bewertung der dreijährigen betrieblichen Stoffstrombilanz (Bruttobilanz) mit einem zulässigen Bilanzwert in Höhe von 175 kg Stickstoff je Hektar oder
- Bewertung der dreijährigen betrieblichen Stoffstrombilanz auf der Grundlage der Berechnung eines zulässigen dreijährigen Bilanzwertes nach Anlage 4 der Verordnung (betriebsindividueller Wert).¹⁵

2.4. Düngemittelverordnung

Die Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV¹⁶) regelt im Wesentlichen die Zulassung, Herstellung, Kennzeichnung sowie die Anforderungen an die Seuchen- und Phytohygiene von Düngemitteln.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen erklärt:

„Jedes Düngemittel muss einem Düngemitteltyp entsprechen. Anlage 1 Tabelle 1 der Düngemittelverordnung enthält eine Liste mit zulässigen Düngemitteltypen :

Stickstoffdünger (Abschnitt 1.1),

Kalium- und Phosphatdünger (Abschnitt 1.2 und 1.3),

Kalkdünger (Abschnitt 1.4)),

mineralische Mehrnährstoffdünger und organische und organisch-mineralische Düngemittel (Abschnitte 2 und 3)

Damit ein Düngemittel einem der Typen entspricht, muss es vor allem die Mindestnährstoffgehalte (jeweils in der Spalte 2 der Tabelle) erfüllen. Darüber hinaus sind, je nach Düngemitteltyp, weitere Erfordernisse bzw. Einschränkungen in den folgenden Spalten der Tabelle formuliert, denen der Dünger genügen muss.¹⁷

§ 8 Nr. 7 DüMV benennt Toleranzen für Mehrnährstoffdünger. Dort heißt es wie folgt:

15 <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/pflanzenbau/ackerbau/stoffstrombilanz.html>.

16 https://www.gesetze-im-internet.de/d_mv_2012/D%C3%BCMV.pdf.

17 <https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/marktueberwachung/duengemittel/anforderungen-an-duengemittel>.

„(7) Darüber hinaus gilt für Mehrnährstoffdünger nach Anlage 1 Abschnitt 2:

1. die Toleranz für den Düngemitteltyp bestimmende Nährstoffe beträgt 25 vom Hundert des gekennzeichneten Gehaltes, jedoch für Stickstoff, Phosphat oder Kaliumoxid jeweils höchstens 1,1 Prozentpunkte, insgesamt bis zu 1,5 Prozentpunkte, bei NPK-Düngern insgesamt bis zu 1,9 Prozentpunkte,
2. die Toleranz für einzelne Nährstoffformen oder Nährstofflöslichkeiten beträgt 10 vom Hundert des gekennzeichneten Gesamtgehalts des jeweiligen Nährstoffes, höchstens aber zwei Prozentpunkte.“¹⁸

3. Fruchtfolge

Von Interesse sind gesetzliche Regelungen, die eine obligatorische Fruchtfolge für die Landwirtschaftsbetriebe vorsehen.

Es gehört zu den **Grundsätzen der guten fachlichen Praxis** der landwirtschaftlichen Bodennutzung, dass u. a. „die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung erhalten oder gefördert wird“, (§ 17 Abs. 2 Nr. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz¹⁹).

Die angemessene Fruchtfolge zur Erhaltung der Pflanzengesundheit gehört insbesondere zu den spezifischen Grundsätzen der **ökologischen/biologischen Produktion** in der Landwirtschaft (Art. 6d der Verordnung (EU) 2018/848²⁰). Die Fruchtfolge „(Fruchtwechsel auf einer Fläche) ist eine der zentralen Methoden des ökologischen Ackerbaus [...]. Übliche Fruchtfolgen im Ökolandbau haben 6 bis 10 Glieder.“²¹

Um **Direktzahlungen aus der GAP 2023** zu erhalten, müssen neue bestimmte Anforderungen und Auflagen (sog. Konditionalitäten) erfüllt werden, wie z. B. die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ).²² Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e. V. konstatiert: „Der jährliche Fruchtwechsel auf jedem Ackerschlag wird eine Grundvoraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen ab 2023 sein.“²³ So sieht die Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität

18 https://www.gesetze-im-internet.de/d_mv_2012/D%C3%BCMV.pdf.

19 <https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/BBodSchG.pdf>.

20 Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R0848&qid=1645089887735&from=DE>.

21 S. 2, https://www.oekolandbau.de/fileadmin/redaktion/dokumente/lehrer/Lehrmaterial/landwirtschaft_052014/9_bsa_lw_fruchtfolgen_hl_ua.pdf.

22 <https://www.agrarheute.com/pflanze/getreide/agrarreform-ab-2023-leicht-erklart-diese-begriffe-muessen-kennen-589408>.

23 <https://www.blhv.de/ab-wann-gilt-der-gap-fruchtwechsel/>.

(GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV)²⁴ in § 18 einen **jährlichen Fruchtwechsel auf Ackerland** (mit regionalen Ausnahmen) vor. Im nationalen **GAP-Strategieplan** vom Februar 2022 finden sich diese Vorgaben unter „GAEC 7: Crop rotation in arable land except for crops grown under water“ unter Punkt 3.10.3.3.1 „Summary of the on-farm practice for crop rotation“. Dort heißt es wie folgt:

„Der Begünstigte ist verpflichtet, im Antragsjahr auf jeder landwirtschaftlichen Parzelle des Ackerlands seines Betriebes eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anzubauen. Der Fruchtwechsel kann auch durch den Anbau einer Zweitkultur erbracht werden, sofern diese noch im selben Jahr zur Ernte führt. Auf höchstens der Hälfte des Ackerlands eines Betriebes kann ein Fruchtwechsel auch durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat in einer Hauptkultur erbracht werden. Die Aussaat der Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge einer Untersaat muss vor dem 15. Oktober erfolgen. Die Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge einer Untersaat ist bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche zu belassen. Die Landesregierungen können in begründeten Fällen für einzelne von den Ländern zu definierenden Kulturen einen mehrjährigen Fruchtwechsel zur Erhaltung des Bodenpotenzials auf höchstens der Hälfte des Ackerlands eines Betriebes und unter Berücksichtigung von Vorgaben zur Erhaltung des Humusgehaltes regeln, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Für den mehrjährigen Fruchtwechsel hat der Begünstigte, wenn er auf einer Fläche zwei Jahre hintereinander die gleiche Hauptkultur angebaut hat, spätestens im dritten Jahr eine andere Hauptkultur anzubauen. Die Länder können auch Ausnahmen vom Fruchtwechsel für folgende Hauptkulturen festlegen: Mais zur Herstellung von anerkannten Saatgut, Tabak und Roggen in Selbstfolge. Ausgenommen vom verpflichtenden Fruchtwechsel ist Ackerland

a) mit einer Gesamtgröße von bis zu 10 Hektar,

b) mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 % des Ackerlands für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, dem Anbau von Leguminosen dienen, brachliegendes Land sind oder einer Kombination der Nutzungen unterfallen,

c) mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder einer Kombination der Nutzungen unterfallen.

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt nicht bei mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder brachliegenden Flächen.

24 <https://dserver.bundestag.de/brd/2021/0817-21.pdf>.

Für Betriebe, die nach der Verordnung (EU) 2018/84 zertifiziert sind, gelten die Verpflichtungen des Fruchtwechsels als erfüllt.“²⁵

25 S. 212f, <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan.pdf;jsessionid=9D07F633C596C9AF2BDA7EDFF8B5273E.live841?blob=publicationFile&v=2>